

Vergabestelle
Die Autobahn GmbH
Niederlassung Rheinland
Willy-Brandt-Platz 2
47805 Krefeld

Ort: Krefeld

Datum: 03.06.2026

Tel.: entfällt

Fax: entfällt

E-Mail: Siehe Ziffer 2

Az.-Nr.: 2026-21-BT

.....
.....
.....
.....
.....

Vergabeart

- ☒ Öffentliche Ausschreibung
☐ Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
☐ Beschränkte Ausschreibung o. Teilnahmewettbewerb
☐ Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb
☐ Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb

Ablauf der Angebotsfrist:

Datum: 19.06.2026, Uhrzeit: 10:00 Uhr

Bindefrist endet am: 31.08.2026

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Bezeichnung der Leistung:

2026-21-BT	Beschaffung eines Hydraulikbaggers
.....	

Anlagen:

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- ☒ HVA L-StB Bewerbungsbedingungen
☐ HVA L-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien mit Anlage
☒ Hinweise Datenschutz

☐

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- ☒ Leistungsbeschreibung
☒ HVA L-StB Besondere Vertragsbedingungen
☐ HVA L-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen
☒ HVA L-StB Zusätzliche Vertragsbedingungen
☐
☐

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- ☒ HVA L-StB Angebotsschreiben
- ☒ Leistungsbeschreibung – Kurzfassung –
- ☒ HVA L-StB Eigenerklärung zur Eignung
- ☒ HVA L-StB Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen
- ☒ HVA L-StB Erklärung Bietergemeinschaft
- ☐ Leistungsverzeichnis im Format DA 83 GAEB 90
- ☐

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- ☒ HVA L-StB Verpflichtungserklärung
- ☐
- ☐

1 Es ist beabsichtigt, die oben genannte Leistung im Namen und für Rechnung

Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland.....
zu vergeben.

2 Kommunikation:

Die Kommunikation erfolgt:

- ☒ Elektronisch über die Vergabeplattform

Die Kommunikation erfolgt ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform. Auskünfte werden grundsätzlich nur auf solche Fragen erteilt, die bis **4 Werktage vor Ablauf der Angebots- bzw. Teilnahmefrist** über die Kommunikation der Vergabeplattform bei der Vergabestelle eingegangen sind.

3 Vorlage von Nachweisen, Angaben und Unterlagen:

3.1 Folgende Nachweise, Angaben und Unterlagen sind – zusätzlich zu den in den Bewerbungsbedingungen genannten – **mit dem Angebot einzureichen:**

- ☒ siehe Bekanntmachung
- ☐
- ☐
- ☐

3.2 Folgende Nachweise, Angaben und Unterlagen sind – zusätzlich zu den in den Bewerbungsbedingungen genannten – **auf gesondertes Verlangen** der Vergabestelle vorzulegen:

☒ Siehe Bekanntmachung

☐

.....

.....

☐

.....

.....

☐

.....

.....

3.3 Vorlage von **mit dem Angebot auf gesonderter Anlage** vorzulegenden Unterlagen zu den in beigefügtem Vordruck HVA L-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien genannten bzw. angekreuzten **Zuschlagskriterien**:

.....

.....

.....

4 Losweise Vergabe:

☒ Nein

☐ Ja, Angebote sind möglich

☐ nur für ein Los

☐ für ein oder mehrere Lose

☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

☐ Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los; maximale Anzahl der Lose, die an einen Bieter vergeben werden können:

Zugehörige Regelung zur Auswahl der Lose:

.....

.....

5 Nebenangebote

5.1 ☒ Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen gilt nicht

5.2 ☐ Nebenangebote sind zugelassen (s. auch Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen)

☐ für die gesamte Leistung

☐ nur für nachfolgend genannte Leistungsbereiche

☐

☐

☐

☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Leistungsbereiche

☐

☐

☐

☐ unter folgenden weiteren Bedingungen:

☐ Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

☐

.....

☐

.....

Nebenangebote, die Nachlässe mit Bedingungen beinhalten, sind nicht zugelassen.

☐ Zusätzlich zu Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen gilt:

.....

.....

Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen der Ausführungsbeschreibung Abschnitt 1.3 erfüllen.

6 Angebotswertung:

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote gemäß § 43 UVgO

☒ **Zuschlagskriterium Preis**

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Die Wertungssumme wird ermittelt aus der nachgerechneten Angebotssumme unter Berücksichtigung preislich günstigerer Grund- oder Wahlpositionen sowie eines eventuellen Nachlasses ohne Bedingungen.

Weiterhin werden berücksichtigt:

.....

.....

.....

☐ **Preis und weitere Zuschlagskriterien gemäß Anlage Vordruck HVA L-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien**

7 Angebote können abgegeben werden:

☒ elektronisch in Textform.

8 Angebotsabgabe

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Vergabestelle davon umgehend zu unterrichten (entfällt bei öffentlicher Ausschreibung).

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss **der Bieter zu erkennen sein**; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur zu versehen.

Das elektronische Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

9 Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann)

Name: Die Autobahn GmbH des Bundes

Straße: Friedrichstraße 71

PLZ/Ort: 10117 Berlin

Email: recht@autobahn.de

10 -

Die Vergabeunterlagen enthalten darüber hinaus Felder, die **Unterschrift** und/oder **Stempel von Dritten** (anderen Unternehmen / Nachunternehmern) fordern. Hierzu gehörten z. B. die Erklärungen der Bietergemeinschaft und die Verpflichtungserklärungen. Das Erfordernis entfällt, in den einzelnen Formularen eine Unterschrift/Stempel im Original (Schriftform) abzugeben, die **Textform** ist ausreichend. Eingescannte Unterschriften genügen auch der Textform.

Bei **zusätzlichen eigenen Dokumenten** übersenden Sie diese bitte möglichst als PDF-Datei. Die eingereichten Dokumente müssen sich direkt, ohne weitere Konvertierung formatierungsfehlerfrei darstellen lassen.

Bei einer **Verhandlungsvergabe** behält sich der öffentliche Auftraggeber das Recht vor, den Auftrag auf der Grundlage der ursprünglichen Angebote zu vergeben, ohne Verhandlungen durchzuführen.

Wird das Leistungsverzeichnis im Format **GAEB 90** gefordert, ist mit dem Angebot dieses ausgefüllt als DA84-Datei und gleichzeitig als pdf-Datei einzureichen. Sollte eins der LV-Formate bei der Angebotsöffnung fehlen, wird dieses ggf. nachgefordert. Werden beide LV-Dateiformate eingereicht, haben bei Widersprüchen die Einheitspreise der pdf-Datei Vorrang.

Bei elektronischer Versendung ohne Unterschrift gültig

Bewerbungsbedingungen

für die Vergabe von Leistungen im Straßen- und Brückenbau Ausgabe: April 2017

Hinweis:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO)“.

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- und fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Das von der Vergabestelle vorgegebene Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend. Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

3.6 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.
Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die
- ohne Bedingung als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.
Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Unterlagen zum Angebot

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle Unterlagen zur Preisermittlung zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Unterauftragnehmerleistungen.

5 Nebenangebote

5.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind. Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Ergänzenden Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

5.4 Nebenangebote, die den Nummern 5.1 bis 5.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6 Bietergemeinschaften

6.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete in Schrift- oder Textform bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

6.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

7 Unterauftragnehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und beruflichen Leistungsfähigkeit Unterauftragnehmern zu bedienen (Eignungsleihe), so muss er die dafür vorgesehenen Teilleistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm im Falle der Eignungsleihe die erforderlichen Mittel der benannten Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe haften; die Haftungserklärung ist mit der „Verpflichtungserklärung wirtschaftliche Eignungsleihe“ abzugeben.

Der Bieter hat Unterauftragnehmer, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

8 Eignung (Öffentliche Ausschreibung, Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb)

Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- entweder die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“,
- oder eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise vorzulegen.

Bei Einsatz von Unterauftragnehmern im Rahmen einer Eignungsleihe sind auf gesondertes Verlangen die Eignungsnachweise auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Unterauftragnehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ bzw. in der EEE genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

9 Bevorzugte Bewerber

Bieter, die als „Bevorzugte Bewerber“ berücksichtigt werden wollen, müssen dies im Angebot erklären und auf Verlangen den Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen rechtzeitig vor Auftragserteilung führen. Wird der Nachweis nicht geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bieter behandelt.

Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

Bezeichnung der Leistung:

2026-21-BT	Beschaffung eines Hydraulikbaggers

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. Aufforderung
Teilnahmewettbewerb/Interessensbestätigung)

Besondere Vertragsbedingungen

1 Vergütung

Besondere Bedingungen:

.....

.....

.....

Preisgleitklausel:

2 Ausführungsfristen

2.1 Beginn der Ausführung

- ☐ Spätestens Werktage nach Aufforderung;
Späteste Aufforderung am (Datum)
- ☐ Frühestens,
- ☐ Spätestens Werktage nach Zuschlagserteilung
- ☐ Frühestens am,
- ☐ Spätestens am (Datum)

Hinweis:

.....

.....

.....

2.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.:

- ☐ Spätestens nach
- ☐ Einzelfristen für
- 2.2.1 = spätestens Werktage nach
- 2.2.2 = spätestens Werktage nach
- 2.2.3 = spätestens Werktage nach
- 2.2.4 = spätestens Werktage nach
- 2.2.5 = spätestens Werktage nach

2.3 Vollendung der Leistung nach Datum

- ☐ Spätestens am (Datum)
- ☐ Einzelfristen für

2.3.1 = spätestens (Datum)
2.3.2 = spätestens (Datum)
2.3.3 = spätestens (Datum)
2.3.4 = spätestens (Datum)
2.3.5 = spätestens (Datum)

3 Abnahme

Die Leistung ist förmlich abzunehmen Ja ☐ Nein ☒

4 Vertragsstrafen

4.1 Bei Überschreitung der Ausführungsfristen

für ☐ Beginn ☐ Vollendung ☐ Einzelfrist

der Leistung hat der Auftragnehmer für jeden Werktag, um den eine Frist überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % vom Wert desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann, zu zahlen.

4.2 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafenbeträge wird auf insgesamt 5 % der Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe begrenzt.

5 Mängelansprüche

Für folgende Leistungen gelten die Verjährungsfristen für Mängelansprüche der Ergänzenden Vertragsbedingungen bzw. des § 14 Nr. 3 VOL/B nicht, sondern

für = Jahre

für = Jahre

6 Rechnungen

Die Rechnung ist in schriftlicher Form zu verfassen und über folgende Eingangskanäle:

- Per Post
- Per E-Mail

an nachstehende Rechnungsanschrift zu versenden. Bei der Rechnungsstellung sind folgende Punkte zwingend zu beachten:

- Originalrechnung **ohne** Anlagen/Nachweise per Post oder E-Mail an:

Per Post:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Rheinland

Postfach 101352

47713 Krefeld

oder per E-Mail:

rechnungen-nl-rl@autobahn.de

Auf den Rechnungen ist zwingend die SAP-Bestellscheinnummer anzugeben. Rechnungen, welche diese Angaben nicht enthalten, werden zurückgewiesen.

Für Rechnungen per E-Mail gelten folgende formalen Anforderungen:

- Jede E-Mail darf nur eine Rechnung enthalten
- Die Rechnung muss im PDF-Format vorliegen
- Die Rechnung darf Daten nach dem ZUGFeRD Standard enthalten
- Wird mehr als eine PDF-Anlage gesendet, muss das Rechnungsdokument eindeutig identifizierbar sein. Das Wort Rechnung oder Gutschrift muss im Dateinamen enthalten sein.
- Dateien dürfen nicht verschlüsselt und nicht in Zip-Dateien verpackt sein. Für die Übermittlung von E-Invoicing-Daten werden generell keine Empfangs- oder Lesebestätigungen versendet.

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

.....

.....

.....

.....

7 Sicherheitsleistungen

Zur Vertragserfüllung werden Sicherheitsleistungen in Höhe von 5 % der Auftragssumme verlangt:

Ja ☐

Nein ☒

**Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von
Leistungen
im Straßen- und Brückenbau Ausgabe April 2017
(ZVB(VOL)-StB 2017)**

Inhalt

<u>1. Preise</u>	1
<u>2. Technische Regelwerke (§ 1 Nr. 2)</u>	1
<u>3. Ausführung der Leistungen (§ 4)</u>	1
<u>4. Unterauftragnehmer (andere Unternehmer) (§ 4 Nr. 4)</u>	2
<u>5. Sprache</u>	2
<u>6. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2)</u>	2
<u>7. Abrechnung (§ 15)</u>	2
<u>8. Nachweis der Massen (§ 15)</u>	2
<u>9. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)</u>	3
<u>10. Bürgschaften (§ 18)</u>	4

Vorbemerkung

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

- 1. Preise** Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.
 - 1.2 Die vereinbarten Preise beinhalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.
 - 1.3 Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.
- 2. Technische Regelwerke (§ 1 Nr. 2)**

In den Vergabeunterlagen genannte technische Regelwerke sind Ergänzende Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2c.
- 3. Ausführung der Leistungen (§ 4)**
 - 3.1 Der Auftragnehmer hat alle für die Verkehrssicherung im Bereich der Leistungserbringung und ihrer Nebenanlagen (z. B. Lagerplätze, Arbeitsplätze, Zufahrtswege) erforderlichen Maßnahmen unter seiner Verantwortung durchzuführen. Er hat dabei Anweisungen des Auftraggebers zu beachten und unterliegt bei Leistungserbringung im Bereich von Verkehrsanlagen auch den verkehrsrechtlichen Vorschriften.
 - 3.2 Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.
 - 3.3 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher

Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

4. Unterauftragnehmer (andere Unternehmer) (§ 4 Nr. 4)

- 4.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die geeignet im Sinne der §§ 122 und 128 GWB sind.
- 4.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name und Anschrift des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers in Textform bekannt zu geben.
- 4.3 Sollen Leistungen, die Unterauftragnehmern übertragen sind, weiter vergeben werden, ist dies dem Auftraggeber vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben; die Nummern 4.1 und 4.2 gelten entsprechend.

5. Sprache

Alle Unterlagen und Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen.

6. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 % der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 2, bleiben unberührt.

7. Abrechnung (§ 15)

- 7.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.
- 7.2 In den Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen und mit Nettopreisen anzuzeigen. Der Umsatzsteuerbetrag ist mit dem Steuersatz hinzuzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung, gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- 7.3 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

8. Nachweis der Massen (§ 15)

- 8.1 Wenn für die Abrechnung von Stoffen nach Massen im Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, so sind die Massen durch Vorlage der Wiegescheine einer geeichten Waage mit Druckwerk (in der Regel Fahrzeugwaage) laufend nachzuweisen.

Die Wiegescheine müssen die folgenden Angaben aufgedruckt enthalten:

- Lieferwerk,
- Name des Empfängers,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegescheins,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen).

Die Wiegescheine sind bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle vom Auftragnehmer

abzuzeichnen und unverzüglich in doppelter Ausfertigung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die Originale der Wiegescheine erhält der Auftraggeber, die bestätigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

Bei schütffähigem Gut, das nicht zum Anhaften neigt, wie z. B. Sand, Kies, wiederaufbereitete (Recycling) Stoffe, kann der Nachweis der Masse durch Wiegescheine von geeichten Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgen.

Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- Der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt.
- Anstelle des Ausdruckes von Tara- und Bruttomasse tritt die Nettogesamtmasse des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufellader-Waagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge).
- Die Wiegescheine sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu unterschreiben.

- 8.2 Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung).

Wird die Masse des Ladegutes durch Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen ermittelt, ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen.

- 8.3 Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug bei den letzten zehn Wiegescheinen, soweit nicht insgesamt eine geringere Abweichung nachgewiesen wird. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht vergütet. Andere Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber vergütet.

Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten nach Absatz 1 besonders zu vergüten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgt bei einer Unterschreitung von mehr als 1 % ein entsprechender Abzug bei allen Lieferungen seit der letzten Kontrollwägung, soweit nicht insgesamt eine geringere Abweichung nachgewiesen wird. Die Kosten für diese Kontrollwägung trägt der Auftragnehmer. Kosten für Kontrollwägungen ohne Beanstandungen tragen der Auftragnehmer und Auftraggeber je zur Hälfte.

9. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)

- 9.1 Der Auftragnehmer hat für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Stundennachweise einzureichen. Die müssen außer den Angaben nach § 16 Nr. 2

- das Datum,
- die Bezeichnung der Leistungsstelle,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Leistungsstelle,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und ggf.

– die
Gerätekenngroße
n enthalten.

Rechnungen für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen müssen entsprechend aufgegliedert werden.

- 9.2 Sind Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

10. Bürgschaften (§ 18)

10.1 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.

10.2 Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO -Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen
- zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zu Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle“.

10.3 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.

10.4 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Leistung für die die Sicherheit geleistet worden ist, erfüllt ist.

10.5 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

Bezeichnung der Leistung:

2026-21-BT.....	Beschaffung eines Hydraulikbaggers.....
.....	

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. Aufforderung
Teilnahmewettbewerb/Interessensbestätigung)

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf technische Spezifikationen, z. B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, Europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertiger Art“, immer gleichwertige technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Leistungsbeschreibung
(bleibt beim Bieter)

Inhalt Seite/Blatt

Ausführungsbeschreibung

Leistungsverzeichnis

☒ Langtext-Verzeichnis

☐ Kurztext-/Preis-Verzeichnis

☐ Langtext-/Preis-Verzeichnis

.....

.....

.....

Anlagen

☐

☐

☐

☐

.....

.....

.....

.....

Sonstige Anlagen (nach Verzeichnis)
.....

Abrechnungseinheiten						Besondere Kennzeichen	
Psch	Pauschal	l	Liter	M3d	Kubikmeter x Tage	G	Grundposition
h	Stunde	St	Stück	M3Wo	Kubikmeter x Wochen	W	Wahlposition
d	Tag	km	Kilometer	M3Mt	Kubikmeter x Monate		
Wo	Woche	ha	Hektar	Sth	Stück x Stunden		
Mt	Monat	kwh	Kilowattstunde	Std	Stück x Tage		
a	Jahr	mh	Meter x Stunde	StWo	Stück x Wochen		
kg	Kilogramm	md	Meter x Tage	StMo	Stück x Monate		
t	Tonne	mWo	Meter x Wochen	td	Tonne x Tag		
cm	Zentimeter	mMt	Meter x Monat	tMt	Tonne x Monat		
cm2	Quadratzentimeter	ma	Meter x Jahr				
m	Meter	m2d	Quadratmeter x Tage				
m2	Quadratmeter	m2Wo	Quadratmeter x Wochen				
m3	Kubikmeter	m2Mt	Quadratmeter x Monate				

Ausführungsbeschreibung/Vertragsbedingungen

Art der Leistung

Beschaffung eines Hydraulikbaggers (bereift) mit Anbauteilen für die Autobahnmeisterei Duisburg.

Hintergrund und Ziel

Beschaffung der Geräte für die Erfüllung von Leistungen des Betriebsdienstes.

Vertragsbedingungen

Vertragsbestandteil werden die „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) – in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung. Die folgenden Klauseln regeln Ergänzungen sowie Abweichungen für die Erfordernisse des Einzelfalls.

Preise

Die Preise sind Festpreise.

Die vereinbarten Preise beinhalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist. Kosten einer etwaigen Versicherung sowie zusätzliche Gebühren für Einschreib- und Wertsendungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

Unterauftragnehmer (andere Unternehmer)

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die geeignet im Sinne der §§ 122 und 128 GWB sind. Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name und Anschrift des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers in Textform bekannt zu geben.

Sollen Leistungen, die Unterauftragnehmern übertragen sind, weiter vergeben werden, ist dies dem Auftraggeber vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben: die vorgenannten Absätze gelten entsprechend.

Liefertermin/Ausführungsfristen

Lieferung und Einweisung schnellstmöglich, jedoch spätestens bis 30.09.2026

Lieferadresse/Ausführungsadressen

Autobahnmeisterei Duisburg
Carl-Benz-Straße 9
47058 Duisburg

Terminabstimmungen für Lieferung und Einweisung erfolgen in bilateraler Abstimmung mit der AM Duisburg

Verpackung, Transport, Transportkosten

Der Auftragnehmer hat zum sicheren Transport geeignete Packmittel unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen nach Art, Gewicht und Volumen der vertraglichen Leistungen sowie des eingesetzten Transportmittels zu verwenden.

Die Lieferung „frei Haus“ gilt als vereinbart, d.h., der Auftragnehmer trägt die gesamten Transportkosten bis zum Übergabepunkt der zu liefernden Gegenstände an der Lieferadresse, andernfalls bei der Postannahmestelle bzw. dem Grundstück der Empfangsstelle. Die Lieferverpflichtung umfasst über Satz 1 hinaus auch die gebrauchsfertige Aufstellung bzw. das Installieren/Montieren vor Ort an der in den Vergabeunterlagen bzw. im Auftragsschreiben bezeichneten Verwendungsstelle.

Gefahrübergang, Eigentumsübergang

Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers entspricht der Lieferadresse, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Die Gefahr geht, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, bei Lieferleistungen mit Übergabe an die Auftraggeberin und Empfangsquittierung auf die Auftraggeberin über. Ist eine gebrauchsfertige Aufstellung oder Installation/Montage der Leistung vor Ort an der Verwendungsstelle zu erwarten, geht die Gefahr erst mit deren Fertigstellung über. Ist eine Abnahme der Leistung vorgesehen, erfolgt der Gefahrübergang mit dieser.

Ein wesentlicher Mangel im Sinne von § 13 Nr. 2 Abs. 1 Satz 3 VOL/B liegt immer dann vor, wenn die Leistung in ihrer Funktion für den bestimmungsgemäßen oder vertraglichen Gebrauch beeinträchtigt wird. Der vertragliche Gebrauch wird im Wesentlichen durch die Beschreibung der Leistung und die technischen Vorschriften bestimmt.

Untersuchungs- und Rügepflicht

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln 2 Arbeitstagen ab Lieferung abgesendet wird.

Zahlung

Die Zahlung erfolgt nach Rechnungsstellung und Leistungserbringung durch den Auftragnehmer. Als Zahlungsziel wird 30 Tage netto vereinbart. Die Zahlung per Vorkasse ist ausgeschlossen.

Rechnungslegung

Die Rechnung ist in schriftlicher Form zu verfassen und über folgende Eingangskanäle:

- Per Post
- Per E-Mail

an nachstehende Rechnungsanschrift zu versenden. Bei der Rechnungsstellung sind folgende Punkte zwingend zu beachten:

- Originalrechnung ohne Anlagen/Nachweise per Post oder E-Mail an:

Per Post:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Rheinland
Postfach 101352
47713 Krefeld

oder per E-Mail:

rechnungen@nl-rl@autobahn.de

Auf den Rechnungen ist zwingend die SAP-Bestellscheinnummer anzugeben. Rechnungen, welche diese Angaben nicht enthalten, werden zurückgewiesen.

Für Rechnungen per E-Mail gelten folgende formalen Anforderungen:

- Jede E-Mail darf nur eine Rechnung enthalten
- Die Rechnung muss im PDF-Format vorliegen
- Die Rechnung darf Daten nach dem ZUGFeRD Standard enthalten
- Wird mehr als eine PDF-Anlage gesendet, muss das Rechnungsdokument eindeutig identifizierbar sein. Das Wort Rechnung oder Gutschrift muss im Dateinamen enthalten sein.
- Dateien dürfen nicht verschlüsselt und nicht in Zip-Dateien verpackt sein. Für die Übermittlung von E-Invoicing-Daten werden generell keine Empfangs- oder Lesebestätigungen versendet.

Sprache

Alle Unterlagen und Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen.

Wettbewerbsbeschränkungen

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15% der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 2 VOL/B.

Das Leistungsverzeichnis wurde als eigenes Dokument erstellt und ist separater Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen.